

Klausur – Mantelbogen



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Name, Vorname	
Matrikel-Nr.	
Studienzentrum	
Studiengang	Pflegemanagement
Fach	Recht der Pflege
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	PM-REP-P12-091212
Datum	12.12.2009

Ausgegebene Arbeitsbögen _____

Ort, Datum _____

Name in Druckbuchstaben und
Unterschrift Aufsichtführende(r)

Abgegebene Arbeitsbögen _____

Ort, Datum _____

Prüfungskandidat(in)

Aufgabe	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: Wahlmöglichkeit – 2 von 5 Aufgaben					Σ	Note
	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5		
max. erreichbare Punkte	30	30	20	20	20	20	20	100	
Prüfer									
ggf. Gutachter im Rahmen des Widerspruchsverfahrens									

Prüfer (Name in Druckbuchstaben) _____

Datum, Unterschrift _____

ggf. Gutachter (Name in Druckbuchstaben) _____

Datum, Unterschrift _____

Anmerkungen zur Korrektur:

Datum, Unterschrift

Sonstige Anmerkungen:

Datum, Unterschrift

Klausur – Aufgaben



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Studiengang	Pflegemanagement
Fach	Recht der Pflege
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	PM-REP-P12-091212
Datum	12.12.2009

Die Klausur besteht aus 2 Aufgabenblöcken. In Aufgabenblock A lösen Sie bitte beide Fälle; in **Aufgabenblock B** bearbeiten Sie bitte nur **2** der **5 Aufgaben!** Sollten Sie im Block B mehr als 2 Aufgaben bearbeiten, werden nur die ersten 2 bearbeiteten Aufgaben gewertet.

Ihnen stehen 120 Minuten für die Lösung zur Verfügung. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100 Punkte. Zum Bestehen der Klausur müssen mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erzielt werden.

Lassen Sie 1/3 Rand für die Korrekturen und schreiben Sie unbedingt leserlich!

Denken Sie an Name und Matrikelnummer auf den von Ihnen benutzten Lösungsblättern!

Bearbeitungszeit: 120 Minuten
Höchstpunktzahl: 100
zulässige Hilfsmittel: BGB, SGB V, SGB XI, Arbeitsgesetze

Bewertungsschlüssel

Aufgabe	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: Wahlmöglichkeit – 2 von 5 Aufgaben					Σ
	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	
max. Punktzahl	30	30	20	20	20	20	20	100

Notenspiegel

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100-95	94,5-90	89,5-85	84,5-80	79,5-75	74,5-70	69,5-65	64,5-60	59,5-55	54,5-50	49,5-0

Aufgabenblock A**60 Punkte****Bearbeiten Sie bitte beide Fälle!****Fall 1****30 Punkte**

Die 1918 geborene V ist bei der Krankenkasse K gesetzlich krankenversichert. Ihr Hausarzt verordnete ihr für den Zeitraum vom 18.5. bis 1.6.2006 einmal wöchentlich intramuskuläre Injektionen von B 12 und Folsäure in Form der häuslichen Krankenpflege wegen Altersgebrechlichkeit, Inappetenz und Gehstörungen zur Sicherung der ambulanten ärztlichen Behandlung in der Häuslichkeit. Die relevanten Medikamente B 12 und Folsäure, welche im Rahmen der häuslichen Krankenpflege verabreicht werden sollten, waren vom Hausarzt auf – Privatrezept – verordnet worden.

Die ärztliche Verordnung reichte die V bei der K mit der Aufforderung, die Kosten der Inanspruchnahme eines ambulanten Pflegedienstes für die Injektionen von B 12 und Folsäure zu übernehmen, fristgemäß ein. K jedoch lehnte die Kostenübernahme mit folgender Begründung ab:

Nach den Richtlinien des "Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung häuslicher Krankenpflege" müsse es sich bei der verordneten Injektion bzw. dem Medikament, welches mittels Injektion im Rahmen der häuslichen Krankenpflege verabreicht werden soll, um ein ärztlich verordnetes Medikament handeln. Vorliegend fehle jedoch die Verordnungsfähigkeit der Medikamente B 12 und Folsäure zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung, da nur noch verschreibungspflichtige Arzneimittel von der Leistungspflicht der GKV erfasst würden. Bei den Medikamenten B 12 und Folsäure handele es sich aber nicht um verschreibungspflichtige Medikamente, weswegen der Hausarzt für die Medikamente auch ein Privatrezept ausgestellt habe. Daraus folgt, dass auch die Kosten der häuslichen Krankenpflege zur Verabreichung dieser nicht verschreibungspflichtigen Medikamente mittels Injektion nicht übernommen werden könnten.

Der in Anspruch genommene Pflegedienst hat der Versicherten die Kosten i.H.v. 49,50 € in Rechnung gestellt. V hat die Rechnung gegenüber dem Pflegedienst beglichen.

V ist mit der Begründung ihrer Krankenkasse keineswegs einverstanden, da sich weder aus § 37 Abs. 2 SGB V noch aus den Richtlinien ergibt, dass nur bei verschreibungspflichtigen Medikamenten eine Erstattungspflicht gilt. V möchte nun von Ihnen wissen, ob sie gegenüber K einen Anspruch auf Erstattung der ihr entstandenen Kosten wegen der häuslichen Krankenpflege hat.

Geben Sie der V die gewünschte Auskunft!

Bearbeitungshinweis: Bitte beachten Sie neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch den Auszug der HKP-Richtlinien, abgedruckt am Ende der Klausur.

Fall 2**30 Punkte**

A ist seit mehr als 13 Jahren beim ambulanten Pflegedienst P neben drei weiteren Mitarbeitern als Arbeitnehmer beschäftigt. Dabei ist er in der Funktion des stellvertretenden Pflegedienstleiters (PDL) tätig. Er versorgt im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses unter anderem auch pflegebedürftige Bewohner in der betreuten Seniorenwohnanlage "Sonnenschein" mit pflegerischen Leistungen.

Auch am 16.08.2009 geht A in der Seniorenwohnanlage seiner arbeitsvertraglichen Pflicht nach. Als A den letzten in seinem Tourenplan aufgeführten Bewohner versorgt hat und dessen Wohnung verlässt, macht er an einem Fenster im gemeinschaftlichen Flur der Wohnanlage halt, ergreift einen Blumentopf mit einer Orchideenpflanze (Wert 10 €) und verlässt mit diesem die Seniorenwohnanlage. Das Vorgehen wird von der Bewohnerin Z, die gerade im Begriff ist, ihre Wohnung in Richtung Gemeinschaftsflur zu verlassen, beobachtet. Die Z geht daraufhin zur Einrichtungsleiterin E der Wohnanlage und berichtet über diesen Vorfall. E wiederum informierte, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Blumentopf mit der Orchidee nicht mehr am Fenster im Flur steht, die P als Arbeitgeberin des A über das Verschwinden des Blumentopfes. Gleichzeitig erstattet sie gegen A bei der zuständigen Polizeibehörde Anzeige wegen Diebstahls.

In der Folge erteilt die E dem A Hausverbot in der Seniorenwohnanlage und entzieht aufgrund dieses Vorfalls der P sämtliche Pflegeaufträge in der Seniorenwohnanlage.

Am 31.08.2009 übergibt P dem A die fristlose Kündigung.

Am 02.09.2009 stellt sich A bei Ihnen vor und bittet um Hilfe, da er seinen Arbeitsplatz nicht verlieren will. Er möchte von Ihnen wissen, ob eine Klage gegen die Kündigung (Kündigungsschutzklage) Aussicht auf Erfolg hat. In diesem Zusammenhang bittet er Sie auch, ihm mitzuteilen, innerhalb welcher Frist er Klage einreichen muss.

Aufgabenblock B**40 Punkte**

**Wahlmöglichkeit:
Bearbeiten Sie bitte nur 2 Aufgaben!**

Aufgabe 1**20 Punkte**

Nennen Sie 5 wesentliche Kriterien zur Bestimmung der Arbeitnehmereigenschaft eines Mitarbeiters!

Aufgabe 2**20 Punkte**

Wer genießt Sonderkündigungsschutz und wo ist dieser gesetzlich geregelt?
Nennen Sie 5 Beispiele!

Aufgabe 3**20 Punkte**

Unter welchen Voraussetzungen bedarf die Kündigung eines Arbeitnehmers keiner Beachtung des Kündigungsschutzgesetzes? Geben Sie auch die Vorschriften an!

Aufgabe 4**20 Punkte**

Welche arbeitsrechtlichen Besonderheiten gelten für leitende Angestellte?

Aufgabe 5**20 Punkte**

- a) Welche Möglichkeiten der Befristung eines Arbeitsverhältnisses kennen Sie?
- b) Unter welchen Voraussetzungen kann ein Arbeitnehmer für welchen Zeitraum ohne Sachgrund befristet in einem Unternehmen beschäftigt werden?

Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Auszug) gemäß Richtlinie „Häusliche Krankenpflege“ nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6, Abs. 7 SGB V

Leistungen der Behandlungspflege

Pflegerische Prophylaxen, Lagern und Hilfen bei der Mobilität sind Bestandteil der verordneten Leistungen in dem Umfang, wie sie zur Wirksamkeit notwendig sind, auch wenn die Häufigkeit, in der sie nach Maßgabe der individuellen Pflegesituation erbracht werden müssen, von der Frequenz der verordneten Pflegeleistungen abweichen. Die allgemeine Krankenbeobachtung ist Bestandteil jeder einzelnen Leistung der häuslichen Krankenpflege und von daher nicht gesondert verordnungsfähig.

Nr.	Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Dauer und Häufigkeit der Maßnahme
18.	<p>Injektionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • i. v. • i. m. Aufziehen, Dosieren und Einbringen von ärztlich verordneten Medikamenten • s. c. Aufziehen, Dosieren und Einbringen von ärztlich verordneten Medikamenten 	<p>Die i. v. Injektion ist eine ärztliche Leistung</p> <p>Die s. c. Injektion ist nur verordnungsfähig bei Patienten mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer so hochgradigen Einschränkung der Sehfähigkeit, dass es ihnen unmöglich ist, die Injektion aufzuziehen, zu dosieren und fachgerecht zu injizieren oder • einer so erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, dass sie die Injektionen nicht aufziehen, dosieren und fachgerecht injizieren können oder • einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, dass sie zu schwach sind, die Injektion aufzuziehen, zu dosieren und fachgerecht zu injizieren (z.B. moribunde Patienten) oder • einer starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Realitätsverlust, so dass die Compliance bei der medikamentösen Therapie nicht sichergestellt ist oder • entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder selbständig durchzuführen. <p>Dies muss aus der Verordnung hervorgehen.</p> <p>Insbesondere bei Insulin- und Heparin injektionen ist vor der Verordnung dieser Leistung zu prüfen, ob eine eigenständige Durchführung mit Hilfe eines optimalen PEN / Fertigspritze (Selbstapplikationshilfe) - ggf. auch nach Anleitung - möglich ist.</p>	Dauer und Menge der Dosierung streng nach Maßgabe der Verordnung des Präparates

26.	<p>Medikamentengabe (außer Injektionen, Infusionen, Instillationen, Inhalationen)</p> <p>Richten von ärztlich verordneten Medikamenten, wie z. B. Tabletten, für vom Arzt bestimmte Zeiträume</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verabreichen von ärztlich verordneten Medikamenten (z. B. Tabletten, Augen-, Ohren- und Nasentropfen, Salben, Tinkturen, Lösungen, Aerosole, Suppositorien) für vom Arzt bestimmte Zeiträume - über den Magen-Darmtrakt (auch über Magensonde) - über die Atemwege - über die Haut und Schleimhaut • als Einreibungen bei akuten posttraumatischen Zuständen, akuten entzündlichen Gelenkerkrankungen, akuten wirbelsäulenbedingten Symptomen, akuten dermatologischen Erkrankungen • als Bad zur Behandlung von Hautkrankheiten mit ärztlich verordneten medizinischen Zusätzen zur Linderung oder Heilung bei dermatologischen Krankheitsbildern und die ggf. erforderliche Nachbehandlung (z. B. Einreibung mit ärztlich verordneten Sal- 	<p>Die Medikamentengabe ist nur verordnungsfähig bei Patienten mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer so hochgradigen Einschränkung der Sehfähigkeit, dass es ihnen unmöglich ist, die Medikamente zu unterscheiden oder die Dosis festzulegen oder • einer so erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, dass sie die Medikamente nicht an den Ort ihrer Bestimmung führen können oder • einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, dass sie zu schwach sind, die Medikamente an den Ort ihrer Bestimmung bringen zu können (z.B. moribunde Patienten) oder • einer starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Realitätsverlust, so dass die Compliance bei der medikamentösen Therapie nicht sichergestellt ist oder • entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder selbständig durchzuführen. <p>Dies muss aus der Verordnung hervorgehen.</p> <p>Das Richten der Arzneimittel erfolgt in der Regel wöchentlich (mit Ausnahme flüssiger Medikamente wie Säfte und Tropfen) und umfasst auch die Kontrolle, ob die Medikamente regelmäßig eingenommen wurden.</p> <p>Die Ohrenspülung ist eine ärztliche Tätigkeit.</p> <p>siehe Körperpflege (Nr. 4)</p>	<p>Dauer und Menge der Dosierung streng nach Maßgabe der Verordnung des Präparates.</p> <p>Bei Folgeverordnungen ausführliche ärztliche Begründung.</p> <p>Bei Folgeverordnungen ist die Angabe des Lokalbefundes erforderlich.</p>
-----	---	---	---

	<p>ben)</p> <ul style="list-style-type: none">• zur Behandlung des Mundes, lokale Behandlung der Mundhöhle und der Lippen mit ärztlich verordneten Medikamenten• zur Behandlung des Auges, insbesondere bei Infektionen, Verletzungen, postoperativen Zuständen, Glaukom	<p>Auch Hornhautbehandlung mittels künstlicher Tränenflüssigkeit aufgrund augenärztlicher Diagnostik.</p>	
--	---	---	--

Studiengang	Pflegemanagement
Fach	Recht der Pflege
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	PM-REP-P12-091212
Datum	12.12.2009

Um größtmögliche Gerechtigkeit und Gleichbehandlung zu erreichen, ist nachfolgend zu jeder Aufgabe eine Musterlösung inklusive der Verteilung der Punkte auf Teilaufgaben zu finden. Natürlich ist es unmöglich, jede denkbare Lösung anzugeben. Stoßen Sie bei der Korrektur auf eine andere als die als richtig angegebene Lösung, ist eine entsprechende Punktzahl zu vergeben. Richtige Gedanken und Lösungsansätze sollten positiv bewertet werden. Sind in der Musterlösung die Punkte für eine Teilaufgabe summarisch angegeben, so ist die Verteilung dieser Punkte auf Teillösungen dem Korrektor überlassen.

50% der insgesamt zu erreichenden Punktzahl (hier also 50 Punkte von 100 möglichen) reichen aus, um die Klausur erfolgreich zu bestehen. Sollten im Block B mehr als 2 Aufgaben bearbeitet werden, gehen nur die ersten 2 bearbeiteten Aufgaben in die Bewertung ein.

Die differenzierte Bewertung in Noten nehmen Sie nach folgendem Bewertungsschema vor:

Bewertungsschlüssel

	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: Wahlmöglichkeit – 2 von 5 Aufgaben					
Aufgabe	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	Σ
max. Punktzahl	30	30	20	20	20	20	20	100

Notenspiegel

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100-95	94,5-90	89,5-85	84,5-80	79,5-75	74,5-70	69,5-65	64,5-60	59,5-55	54,5-50	49,5-0

Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

30. Dezember 2009

bei Ihrem Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der Abgabetermin ist **unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrum anzugeben.

Aufgabenblock A**60 Punkte****Lösung zum Fall 1**

SB 7, Kap. 1, Ziff. 1.4, 1.5

30 Punkte

K könnte einen Anspruch auf Freistellung von den Kosten, die dadurch entstanden sind, dass sie sich die Leistungen der häuslichen Krankenpflege auf eigene Kosten beschafft hat, gemäß **§ 13 Abs. 3 SGB V** haben. Die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 SGB V für einen Anspruch auf Erstattung der bereits beglichenen Kosten in Höhe von 49,50 € sind erfüllt, wenn K die Gewährung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 2 SGB V zu Unrecht abgelehnt hat.

Nach **§ 37 Abs. 2 S. 1 SGB V** erhalten Versicherte u.a. in ihrem Haushalt als häusliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn diese zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Zur Behandlungspflege gehören danach alle Pflegemaßnahmen, die durch eine bestimmte Krankheit verursacht werden, speziell auf den Krankheitszustand des Versicherten ausgerichtet sind und dazu beitragen, die Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu verhindern oder zu lindern, wobei diese Maßnahmen typischerweise nicht von einem Arzt, sondern von Vertretern medizinischer Hilfsberufe oder auch von Laien erbracht werden.

Im vorliegenden Falle ergibt sich aus der in der ärztlichen Verordnung angegebenen Diagnose, dass die Verabreichung der verschiedenen Medikamente keine allgemeine Pflegemaßnahme, sondern eine speziell auf den Krankheitszustand der Klägerin ausgerichtete Maßnahme der **Krankenbehandlung** war. Die medizinische Notwendigkeit der Behandlungspflege zur Sicherung des Behandlungserfolgs ergibt sich aus der ärztlichen Verordnung der häuslichen Krankenpflege.

Der Anspruch auf häusliche Krankenpflege ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht deshalb ausgeschlossen, weil die zu verabreichenden Medikamente **nicht verschreibungspflichtig** sind. Es ist nicht Voraussetzung eines Anspruchs auf häusliche Krankenpflege in Gestalt der Behandlungspflege, dass das zu verabreichende Medikament zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig ist. Eine derartige Einschränkung lässt sich dem **Wortlaut des § 37 Abs. 2 S. 1 SGB V** nicht entnehmen. Voraussetzung der Norm ist lediglich, dass die Behandlungspflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist.

Auch der Wortlaut der **Nr. 26 des Verzeichnisses der verordnungsfähigen Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege** in den "Häuslichen Krankenpflege-Richtlinien" führt nicht zu einem Ausschluss der Leistung aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Es ist bereits zweifelhaft, ob die Nr. 26 der häuslichen Krankenpflege-Richtlinie einen derartigen Zusammenhang zwischen Verordnungsfähigkeit des Medikamentes und Verabreichung des Medikamentes voraussetzt. Dies kann letztlich aber dahinstehen, da es sich bei den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 SGB V zwar um **untergesetzliche Normen**, die auch innerhalb des Leistungsrechts zu behandeln sind, handelt; ein Ausschluss der im Einzelfall gebotenen krankenpflegerischen Maßnahmen aus dem Katalog der verordnungsfähigen Leistungen würde aber gegen höherrangiges Recht des § 37 SGB V verstößen.

Des Weiteren sprechen auch **Sinn und Zweck der Behandlungspflege** gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 SGB V gegen einen Ausschluss von Behandlungspflege zur Verabreichung nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähiger Arzneimittel. Die Behandlungspflege dient allein der Unterstützung der Versicherten bei medizinisch notwendigen Verrichtungen. Kann ein Versicherter eine zur Sicherung der Behandlung erforderliche Verrichtung selbst nicht mehr ausüben, soll durch die Hilfeleistung von Pflegepersonen sichergestellt werden, dass die notwendigen Maßnahmen dennoch durchgeführt werden. Ist zur Sicherung des Ziels einer Behandlung die Einnahme nicht verschreibungspflichtiger Medikamente erforderlich, muss die Verabreichung dieser Medikamente gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 SGB V erbracht werden. Es ist nicht ersichtlich, wie ansonsten erreicht werden sollte, dass das Ziel der ärztlichen Behandlung durch die medizinisch notwendige Einnahme der Medikamente erreicht werden könnte.

Die Injektionen können auch nicht durch eine im Haushalt der V lebende Person erbracht werden, sodass der Anspruch nicht nach § 37 Abs. 3 SGB V ausgeschlossen wird. 3 P.

Ergebnis: V hat somit einen Anspruch auf Kostenerstattung durch K, da K die Leistungen der häuslichen Krankenpflege in Form der Injektionen von B 12 und Folsäure zu Unrecht abgelehnt hat. 1 P.

Anmerkung: Die Lösung ist dem Urteil des Sozialgerichts Dortmund, Az.: S 40 KR 37/05, nachgebildet.

Lösung zum Fall 2

SB 5, Kap. 2.5

30 Punkte

Klagefrist:

Nach § 13 Abs. 1 S. 2 KSchG kann die Rechtsunwirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses nur nach Maßgabe des § 4 S. 1 und der §§ 5, 7 KSchG geltend gemacht werden. Dies bedeutet insbesondere, dass der Arbeitnehmer A die **3-wöchige Klagefrist** nach § 4 S. 1 KSchG einzuhalten hat. A hat die Kündigung am 31.08.2009 erhalten. Gemäß §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB läuft die Klagefrist am 21.09.2009 ab, so dass A bis spätestens 21.09.2009, 24.00 Uhr, Klage bei Gericht einreichen muss. 5 P.

Die Klage ist begründet, wenn die Kündigung vom 31.08.2009 unwirksam ist und nicht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt hat.

1. Kündigungserklärungsfrist gemäß § 626 Abs. 2 BGB

P müsste zunächst die Kündigungserklärungsfrist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes gemäß **§ 626 Abs. 2 BGB** eingehalten haben. Eine außerordentliche Kündigung ist nur innerhalb von zwei Wochen seit Kenntnisserlangung des die Kündigung rechtfertigenden Grundes zulässig. Wird die **Zwei-Wochen-Frist** versäumt, ist die außerordentliche Kündigung bereits aus diesem Grunde unheilbar unwirksam. Am 16.08.2009 wird die P darüber informiert, dass der A einen Blumentopf mit einer Orchideenpflanze in der Seniorenwohnanlage entwendet hat. Gemäß § 187 Abs. 1 BGB beginnt die Zweiwochenfrist am 17.08.2009 und endet gemäß § 188 Abs. 2 BGB am 30.08.2009, 24.00 Uhr. Da der 30.08.2009 ein Sonntag ist endet die Frist gemäß § 193 BGB erst am 31.08.2009, 24.00 Uhr. Die Kündigungserklärungsfrist wurde von P somit eingehalten. 5 P.

2. Kündigungsgrund gemäß § 626 Abs. 1 BGB

5 P.

Die Kündigung wäre wirksam, wenn der Diebstahl des Blumentopfes als ein „wichtiger Grund“ im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB angesehen werden kann. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird nach der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) grundsätzlich zweistufig geprüft. Zu prüfen ist zunächst, ob ein an sich zur Kündigung berechtigender Grund vorliegt. Ist dies zu bejahen, ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob der Grund auch im konkreten Fall nach Abwägung der beiderseitigen Interessen ein zur Kündigung geeigneter ist. Die Gründe, die eine außerordentliche Kündigung an sich rechtfertigen können, sind vielfältig. Es kommen grundsätzlich sämtliche Pflichtverletzungen aus dem Arbeitsverhältnis in Betracht, unabhängig davon, ob es sich um Haupt- oder Nebenpflichten handelt, sofern diese von einer gewissen Erheblichkeit sind. So sind Straftaten bei der Arbeit bzw. in Zusammenhang mit der Arbeit an sich geeignet, eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen. Dies gilt nach Auffassung des BAG selbst dann, wenn es sich um einen Diebstahl von geringwertigen Gütern, z. B. eines Stück Kuchens oder eines Bechers Joghurt, handelt.

a) generelle Geeignetheit

Der Diebstahl des Blumentopfes mit Orchideenpflanze im Wert von 10,00 EUR stellt nach den Maßstäben des BAG an sich einen zur Kündigung berechtigenden Grund dar.

b) konkrete Eignung im Einzelfall

Der Diebstahl des Blumentopfes müsste auch im konkreten Fall nach Abwägung der beiderseitigen Interessen ein zur Kündigung geeigneter Grund sein. Die außerordentliche Kündigung setzt eine grundsätzlich vorwerfbare Pflichtverletzung voraus. Auch der Diebstahl geringwertiger Sachen stellt ein Eigentumsdelikt dar und ist grundsätzlich strafbar. A hat vorsätzlich den Blumentopf an sich genommen und damit das Eigentum des Trägers der Seniorenwohnanlage bzw. eines Bewohners der Seniorenwohnanlage verletzt.

(1) Abmahnung

5 P.

Auch im Fall der außerordentlichen Kündigung bedarf es grundsätzlich einer vorherigen Abmahnung des Arbeitnehmers, es sei denn, eine solche ist dem Arbeitgeber nicht zumutbar. Sinn und Zweck der Abmahnung ist es, dass der Arbeitgeber in einer für den Arbeitnehmer hinreichend deutlich erkennbaren Art und Weise seine Beanstandungen vorbringt und damit unmissverständlich den Hinweis verbindet, dass im Wiederholungsfall der Inhalt oder der Be- stand des Arbeitsverhältnisses gefährdet sei.

Vorliegend bedurfte es jedoch keiner Abmahnung. Das Verhalten des A berührte nicht den Leistungs-, sondern den Vertrauensbereich. In diesen Fällen ist eine vorherige Abmahnung als Teil des Kündigungsgrundes nur dann erforderlich, wenn der Arbeitnehmer mit vertretbaren Gründen annehmen konnte, dass sein Verhalten nicht vertragswidrig sei und vom Arbeitgeber hingenommen werde.

Auch der geringe Wert des Blumentopfes führt zu keinem anderen Ergebnis. Selbst bei der Beeinträchtigung geringwertiger Güter bedarf es regelmäßig keiner vorherigen Abmahnung, da es im Falles eines Diebstahls nicht auf den Wert der Sache ankommt, sondern allein darauf, ob der Arbeitnehmer mit der Duldung seines Handelns durch den Arbeitgeber rechnen durfte. Es muss davon ausgegangen werden, dass A die Rechtswidrigkeit seines Handelns kannte. Er konnte nicht damit rechnen, dass P sein Handeln gutheißen bzw. gar duldet.

(2) Interessenabwägung

9 P.

Schließlich ist die fristlose Kündigung des A nur dann gerechtfertigt, wenn das Interesse der P an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Bestandsinteresse des A überwiegt. Die Kündigung ist nur gerechtfertigt, wenn die Interessen des Arbeitgebers an der sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses überwiegen. Dabei sind Art und Schwere der Vertragsverletzung, deren betriebliche Auswirkungen und die Dauer des Arbeitsverhältnisses von Gewicht.

Durch den Diebstahl des Blumentopfes wurde das Vertrauen der P in A beeinträchtigt. Die P kann sich nicht mehr darauf verlassen, dass der A im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Tätigkeit keine weiteren Diebstähle bei Kunden ihres Pflegedienstes begeht. Der Vorfall wirkt sich zudem auch auf die wirtschaftliche Situation der P aus. Die E hat die Zusammenarbeit mit P in der Seniorenwohnanlage aufgekündigt.

Auch die 13-jährige Betriebszugehörigkeit des A sowie die relativ geringe Schwere der Vertragsverletzung können zu keinem anderen Ergebnis führen. Hier muss Berücksichtigung finden, dass A stellvertretender Pflegedienstleiter im Unternehmen der P ist und als Führungskraft für die Mitarbeiter des Unternehmens der P Vorbildfunktion hat, so dass gerade von ihm der korrekte Umgang mit dem Eigentum des Arbeitgebers bzw. des Eigentums Dritter, mit dem er im Rahmen seiner Arbeit tagtäglich in Berührung kommt, zu erwarten ist.

Nach Abwägung der beiderseitigen Interessen überwiegt das Interesse der P an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Nach alledem ist festzustellen, dass der P ein Festhalten an dem Arbeitsvertrag bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zuzumuten war.

Ergebnis: Die Voraussetzungen für eine Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 BGB lagen vor, so dass die Kündigung wirksam ist. Die Kündigungsschutzklage hat keine Aussicht auf Erfolg. 1 P.

Aufgabenblock B**40 Punkte****Lösung zu Aufgabe 1**

SB 3, Kap. 2.1

20 Punkte

- a) Weisungsgebunden, d. h. im Wesentlichen fremdbestimmte Arbeit
- b) Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation
- c) Lohn oder Gehalt als fest vereinbarte Vergütung
- d) Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Urlaub
- e) Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung

je 4 P.

Lösung zu Aufgabe 2

SB 5, Kap. 2.4.4

20 Punkte

je 4 P. (2 P.+2 P.)

- a) Schwerbehinderte nach § 85 SGB IX
- b) Schwangere nach § 9 Abs. 1 MuSchG
- c) Arbeitnehmer während der Elternzeit nach § 18 Abs. 1 BEEG
- d) Arbeitnehmer, die von einem Betriebsübergang betroffen sind nach § 613a Abs. 4 BGB
- e) Betriebsratsmitglieder nach § 15 Abs. 1 S. 1 KSchG

Lösung zu Aufgabe 3

SB 5, Kap. 2.4.3.1

20 Punkte

Das Kündigungsschutzgesetz bedarf keiner Beachtung, wenn

- a) der Betrieb in der Regel nicht mehr als 5 bzw. 10 Arbeitnehmer beschäftigt, § 23 Abs. 1 KSchG; 5 P. 5 P.
- b) das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers im Betrieb oder Unternehmen nicht länger als 6 Monate besteht, § 1 Abs. 1 KSchG. 5 P. 5 P.

Lösung zu Aufgabe 4

SB 3, Kap. 2.3

20 Punkte

- a) Das KSchG findet auf leitende Angestellte, insoweit sie zur selbstständigen Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, nur teilweise Anwendung. So bedarf der Auflösungsantrag des Arbeitgebers während eines Kündigungsschutzprozesses gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 keiner Begründung. 5 P. 5 P.
- b) Das BetrVG findet auf leitende Angestellte keine Anwendung. 5 P.
- c) Das ArbZG ist auf leitende Angestellte i.S.d. § 5 Abs. 3 BetrVG nicht anzuwenden. 5 P.

Lösung zu Aufgabe 5

SB 4, Kap. 3.2

20 Punkte

- a) Es ist grundsätzlich zwischen befristeten Arbeitsverhältnissen mit Sachgrund und solchen ohne Sachgrund zu unterscheiden. 5 P. 5 P.
- b) Ein Arbeitnehmer kann ohne Sachgrund längstens für 2 Jahre befristet beschäftigt werden, wenn mit demselben Arbeitgeber zuvor noch kein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. 5 P. 5 P.